

## Antrag auf Einschreibung als Gasthörer/-in\*

für das Winter - / Sommer-Semester \_\_\_\_\_

(Nichtzutreffendes bitte streichen.)

HOCHSCHULE FLENSBURG  
Studierendensekretariat  
Kanzleistraße 91-93  
4943 Flensburg

\* Gemäß Einschreibordnung der Hochschule Flensburg dürfen Sie als Gasthörer/-in nach Antragsbestätigung und Zahlung eines Gasthörerbeitrages von 100,- Euro/Semester an Vorlesungen in dem gewünschten Studiengang teilnehmen.

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	Bitte ankreuzen! Männlich <input type="checkbox"/> / Weiblich <input type="checkbox"/>	Geburtsname:	
Straße: _____			
PLZ und Ort: _____			
Telefon und E-Mail: _____			

Ich möchte als Gasthörer/-in im Studiengang

\_\_\_\_\_

folgende Lehrveranstaltungen besuchen (Bitte das jeweilige Fachsemester angeben!):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich beantrage eine Ermäßigung oder Befreiung zum Gasthörerbeitrag gemäß § 3 der Gebührensatzung der Hochschule Flensburg und füge ein formloses Schreiben sowie folgende geeignete Nachweise bei:

\_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift

**Wichtige Hinweise auf der 2. Seite!!! Bitte wenden!!**

## WICHTIGE HINWEISE FÜR GASTHÖRER/-INNEN

### **1. Erhebung von Studierendendaten:**

Gem. § 45 Hochschulgesetz (HSG) dürfen die Hochschulen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Hochschulplanung erforderlich sind.

Gasthörerbewerberinnen und -bewerber sind folglich verpflichtet, der Hochschule für Verwaltungszwecke personenbezogene Daten anzugeben. Eine Nichtbeantwortung der verpflichtend zu beantwortenden Fragen hat zur Folge, dass der Antrag nicht weiter bearbeitet werden kann und zurückgegeben werden muss. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (= Ausschlussfrist) kommt es auf den rechtzeitigen Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule an. Die Wahrung dieser Frist liegt im Verantwortungsbereich der Gasthörerbewerberin bzw. des Gasthörerbewerbers.

### **2. Ermäßigung, Verzicht, Stundung und Erlass von Gebühren:**

Gemäß § 3 der Gebührensatzung der Hochschule Flensburg können Gebühren auf Antrag ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, unbillig wäre. Ein begründeter Antrag auf Erlass bzw. Ermäßigung des Gasthörerbeitrages ist mit entsprechenden Nachweisen gestützt sogleich mit dem Antrag auf Gasthörerschaft zu stellen.

### **3. Erforderliche Unterlagen:**

Um Ihren Antrag auf Gasthörerschaft bearbeiten zu können, sind nachstehend genannte Unterlagen erforderlich:

- **Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gasthörerschaft**
- **Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild**
- **Kopie vom Personalausweis**
- ggfs. Schreiben zur Begründung Ihres Antrages auf Erlass bzw. Ermäßigung des Gasthörerbeitrages mit entsprechenden Nachweisen

### **4. Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist):**

- **Anmeldeschluss für das Sommersemester: 15.01. d. J. (Ausschlussfrist)**
- **Anmeldeschluss für das Wintersemester: 15.07. d. J. (Ausschlussfrist)**

### **5. Ablauf des Bewerbungsverfahrens:**

Nach Prüfung Ihrer Bewerbung werden Sie für ein bestimmtes Semester als Gasthörer/in zugelassen und erhalten hierzu ein Zulassungsschreiben.

Nach erfolgter Einzahlung des Gasthörerbeitrages von 100,- Euro/Semester bei der Hochschulverwaltung, Britta Ivers, Hauptgebäude, Raum H 50, können Sie die genehmigten Lehrveranstaltungen Ihres gewählten Studienganges besuchen.

Die Einrichtung eines Hochschulaccounts (StudIP) wird nach Zahlungseingang automatisch in die Wege geleitet. Nach Zuweisung einer persönlichen Zugangskennung, die Ihnen per Email mitgeteilt wird, können Sie die aktuellen Vorlesungspläne abrufen.

### **6. Zum Status Gaststudierende als Gasthörer oder Gasthörerin gemäß Einschreibordnung:**

§ 21 Gaststudierende als Gasthörer oder Gasthörerin:

(1) Die Hochschule Flensburg nimmt außer den Studierenden auch auf Antrag Gaststudierende im Status Gasthörerinnen oder Gasthörer auf. Gasthörerinnen und Gasthörer werden im Rahmen freier Studienplatzkapazitäten jeweils für die Dauer eines Semesters zugelassen.

(2) Der von der Bewerberin oder dem Bewerber zu stellende Antrag ist innerhalb der von der Hochschule Flensburg bekannt gemachten Fristen mit dem entsprechend festgelegten Formular schriftlich zu stellen.

(3) Die Gasthörerin oder der Gasthörer ist berechtigt, an den Lehrveranstaltungen ohne Prüfungsberechtigung teilzunehmen, zu denen sie oder er zugelassen ist und die Einrichtungen der Hochschule Flensburg im Rahmen der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen zu nutzen.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer erfolgt nach Zahlung der Gebühren nach der Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Hochschule Flensburg.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule nach § 13 HSG.